

6301/J XX.GP

A N F R A G E

der Abgeordneten Smolle und Partner an den Bundeskanzler betreffend zweisprachige topographische Aufschriften auf Wegweisern in Kärnten.

Am 16.07.1997 haben 41 Antragsteller beim Amt der Kärntner Landesregierung einen Antrag auf Anbringung von genau bezeichneten zweisprachigen Aufschriften auf Wegweisern zu in der Verordnung der Bundesregierung vom 31.05.1977, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. 308/1977, bezeichneten Orten eingebracht. Sie haben bescheidmäßige Erledigung beantragt und auch angeregt im Sinne der Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu überprüfen, ob allenfalls wegen der Nichtanbringung der zweisprachigen Wegweiser der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat eine Überprüfung durchgeführt (5 St 729/97 t - 2), die Strafanzeige aber zurückgelegt. Im Akt der Staatsanwaltschaft wird auch ein Erlaß des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 06.07.1990, Zahl. 930.595/I - VI/9 - 90, zitiert, mit welchem angeordnet wurde, daß bei künftig notwendigen Erneuerungen von Straßenverkehrszeichen auf Bundesstraßen, nicht nur auf Ortstafeln gem. § 53 Abs. 1 Z 17a, 17b StVO 1960, sondern auch auf Vorwegweisern und Wegweisern gem. § 53 Abs. 1 Z 13a - d, 14a, 14b, 15a - c und 16b StVO 1960, topographische Bezeichnungen gem. Verordnung der Bundesregierung vom 31.05.1977, BGBl. Nr.306/77, in den Gebietsteilen, die in dieser Verordnung bezeichnet sind, zweisprachig, also in slowenischer und deutscher Sprache, anzubringen sind. Im Akt der Staatsanwaltschaft befindet sich weiters ein Schreiben des Herrn Dipl. - Ing. Wilhelm Fortin, Unterabteilung 17 e des Amtes der Kärntner Landesregierung, vom 19.08.1992, in welchem darauf hingewiesen wird, daß die Anordnung laut soeben zitiertem Erlaß des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 06.07.1990 für künftig notwendige Erneuerungen im Zuge der normalen Erhaltung gilt und keine außerordentliche Aktion darstellen soll. Falls Ersatzschilder in den Straßenbauamtsbereichen vorhanden sind, seien diese Schilder in erster Linie aufzubrauchen. Den eingangs erwähnten Antragstellern wurde auf ihre Eingabe vom 16.07.1997 hin bislang kein Bescheid übermittelt, weshalb sie am 15.01.1999 einen Devolutionsantrag an den Bundesminister für Verkehr stellten. Den Antragstellern wurde aber mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 23.11.1998 eine "Rechtsauskunft" erteilt, wonach niemandem ein Rechtsanspruch eingeräumt wird, ob und auf welche Weise Straßenverkehrszeichen aufgestellt werden. Die Tätigkeiten des Straßenerhalters würden als Privatwirtschaftsverwaltung ausgeübt.

Gem. Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien sind in den Verwaltungs - und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer Sprache wie in Deutsch zu verfassen. Laut Verordnung der Bundesregierung BGBl. 306/1977 sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen, in der Gemeinde Ebenthal im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Radsberg, in der Gemeinde Ferlach, im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Windisch Bleiberg, in der Gemeinde Ludmannsdorf, in der Gemeinde Zell, in der Gemeinde Bleiburg in den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Feistritz ob Bleiburg und Moos, in der Gemeinde Eisenkappel - Vellach im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Vellach, in der Gemeinde Globasnitz und in der Gemeinde Neuhaus im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schwabegg.

Insbesondere auf Wegweisern und Vorwegweisern in der Gemeinde Ludmannsdorf/Bilčovs und in den ehemaligen Gemeinden Schwabegg/Žvabek, Windisch Bleiberg/Slovenji Plajberk und Radsberg/Radiše befinden sich nach wie vor keine zweisprachigen Aufschriften.
Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgende

A N F R A G E

1. Ist hinsichtlich der Verpflichtung zur Anbringung von zweisprachigen Aufschriften in den zweisprachigen Gebieten Kärntens der Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien erfüllt, insbesondere in den Bereichen der Gemeinde Ludmannsdorf/Bilčovs und der ehemaligen Gemeinden Schwabegg/Žvabek, Windisch Bleiberg/Slovenji Plajberk und Radsberg/Radiše? Wenn ja, warum sind die Wegweiser zu diesen Orten nicht zweisprachig verfaßt? Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie zur Umsetzung der staatsvertraglichen Verpflichtungen unternehmen, nachdem bereits 44 Jahre seit der Unterzeichnung des Staatsvertrages vergangen sind?
2. Welche Maßnahmen wurden aufgrund des Erlasses des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 06.07.1990, Zahl 930.595/1 - VI/9 - 90, bislang unternommen?
3. Wie begründen Sie die Anordnung, daß noch anzubringende zweisprachige Wegweiser und Vorwegweiser nur im Rahmen künftig notwendiger Erneuerungen im Zuge der normalen Erhaltung angebracht werden sollen und keine außerordentliche Aktion darstellen sollen? Wenn die Anbringung von zweisprachigen Wegweisern und Vorwegweisern eine staatsvertragliche Verpflichtung darstellt, weshalb sind dann in den Straßenbauamtsbereichen vorhandene (einsprachige) Ersatzschilder in erster Linie zunächst aufzubrauchen?

4. Ist die vom Amt der Kärntner Landesregierung am 23.11.1998 erteilte "Rechtsauskunft", wonach niemandem ein Rechtsanspruch eingeräumt wird, ob und auf welche Weise Straßenverkehrszeichen aufgestellt werden und wonach die Tätigkeiten des Straßenerhalters als Privatwirtschaftsverwaltung ausgeübt werden, richtig? Wenn ja, in welcher Art und Weise können Angehörige der slowenischen Volksgruppe in Kärnten ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Anbringung von zweisprachigen topographischen Aufschriften gem. Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien durchsetzen?